

Bundessozialgericht

4 RJ 487/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
am 22.März 1967

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 31. Januar 1967 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. E c k e r und
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 7. August 1962
wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte zur Neu-
feststellung einer Rentenleistung nach § 1300 der Reichs-
versicherungsordnung (RVO) verpflichtet ist.

Der Ehemann der Klägerin, der seit 1926 eine Invalidenrente
bezogen hatte, ist am 31. Januar 1960 verstorben. Die Rente
für Februar 1960 war ihm am 26. Januar 1960 gezahlt worden.
Die Beklagte bewilligte der Klägerin durch Bescheid vom
19. Mai 1960 die Witwenrente vom 1. Februar 1960 an. Für
die ersten drei Monate (vom 1. Februar bis 30. April 1960)
erhielt sie die Rente, die ihrem Ehemann im Zeitpunkt seines
Todes zustand. In dem Bescheid heißt es weiter, daß ihr für
die Zeit vom 1. Februar 1960 bis 30. Juni insgesamt ein
Betrag von 679,30 DM zustehe; hiervon würden für die Zeit
vom 1. Februar 1960 bis 30. April 1960 448,20 DM "wegen
Bezuges von Rente" einbehalten. Bei diesem Betrag handelt
es sich um die am 26. Januar 1960 an den Ehemann der Klä-
gerin für Februar 1960 überwiesene Rente und um für März und
April geleistete Zahlungen. Gegen diesen Bescheid wurde
kein Rechtsbehelf eingelegt.

Durch Schreiben vom 15. Oktober 1960 teilte die Klägerin der
Beklagten mit, daß ihrer Auffassung nach eine Anrechnung
der im Todesmonat ihres Ehemannes an diesen für Februar 1960
gezahlten Rente auf das "Gnadenvierteljahr" nicht zulässig
sei, so daß sie noch die Rente für einen Monat, also 158,30
DM, zu beanspruchen habe. Sie wurde von der Beklagten am
9. November 1960 ablehnend beschieden: Das Altersruhegeld
habe ihrem Ehemann nur bis zum 31. Januar 1960 zugestanden;
die für Februar 1960 überzahlte Rente müsse sie sich an-
rechnen lassen.

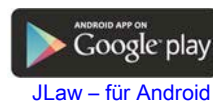
Durch Schreiben vom 17. November 1960 beantragte die Klä-
gerin abermals eine Überprüfung der Rechtslage. Die Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

klagte legte das Schreiben der Klägerin vom 15. Oktober 1960 als Antrag auf Neufeststellung der Witwenrente nach § 1300 RVO, das Schreiben vom 17. November als Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. November 1960 aus. Hiervon benachrichtigte sie die Klägerin am 24. Januar 1961. Gleichzeitig fragte sie an, wer die Erben ihres Ehemannes seien. Die Klägerin teilte daraufhin mit, ihr Ehemann habe keine Erbschaft hinterlassen, die Wohnungseinrichtung habe sie übernommen; weitere Erben seien nicht vorhanden. Am 18. September 1961 erging ein ablehnender Widerspruchsbescheid.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte am 7. August 1962 verurteilt, "an die Klägerin die für Februar 1960 einbehaltene Witwenrente in der Höhe der zuletzt zu zahlenden Versichertenrente zu zahlen". In den Gründen des Urteils heißt es u.a.: Die Klägerin habe zwar versäumt, gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. Mai 1960 Klage zu erheben, so daß er bindend geworden sei. Aus § 1300 RVO ergebe sich aber die Verpflichtung der Beklagten zur Überprüfung dieses Bescheides. Die Beklagte hätte die zu Unrecht gezahlte Versichertenrente für Februar 1960 nicht mit der Witwenrente der Klägerin verrechnen dürfen. Eine Aufrechnung sei nicht zulässig gewesen. Zwar fehle es nicht an der Gegenseitigkeit der Forderungen, weil die Klägerin Alleinerbin ihres Ehemannes sei, denn hiervon sei im Hinblick auf die im Vorverfahren erteilte Auskunft auszugehen. Entscheidend sei es aber, daß die Beklagte durch einen Verwaltungsakt eine zivilrechtliche Forderung - als solche müsse der Rückforderungsanspruch infolge des Erbangeses angesehen werden - gegen den öffentlich-rechtlichen Rentenanspruch der Klägerin zur Aufrechnung gestellt habe. Die Geltendmachung einer zivilrechtlichen Forderung durch Verwaltungsakt sei ausgeschlossen, in einem solchen Falle müsse vielmehr Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden..

Das SG hat die Berufung zugelassen, die Beklagte Sprungrevision eingelegt. Sie ist der Meinung, daß die Aufrech-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nung wirksam erfolgt sei. Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin war vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht
durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Ent-
scheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2
des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig und begründet.

Nachdem der Bescheid der Beklagten über die Aufrechnung
bindend geworden ist (§ 77 SGG), würde der Klägerin der
von ihr geltend gemachte Anspruch nur dann zustehen, wenn
die Voraussetzungen des § 1300 RVO erfüllt wären. Hiervon
ist auch der Vorderrichter zutreffend ausgegangen. Entge-
gen seiner Auffassung fehlt es jedoch an den in § 1300 RVO
vorgeschriebenen Erfordernissen für die Neufeststellung
der Rentenleistung. Es bestand und besteht für die Beklagte
kein Anlaß, sich davon zu überzeugen, daß sie der Klägerin
eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Hierzu wäre sie
nur dann verpflichtet, wenn die erneute Prüfung offensicht-
lich die Unrichtigkeit des vorangegangenen Bescheides er-
gäbe (BSG 19, 38 ff - 43, 44 -). In Übereinstimmung mit der
Beklagten vertritt jedoch der erkennende Senat die Auffas-
sung, daß dies nicht der Fall ist.

Auf dem Gebiet der Rentenversicherung ist die Aufrechnung
durch den Versicherungsträger nicht ausgeschlossen. Dies
folgt aus § 1299 RVO, der dem Träger der Rentenversicherung
das Recht gibt, gegen Leistungsansprüche mit zu Unrecht
gezahlten Leistungen aufzurechnen. Die Voraussetzungen für
eine Aufrechnung sind jedoch in § 1299 RVO nicht im ein-
zelnen geregelt, so daß es nahe liegt, im übrigen auf die

allgemeinen Vorschriften über die Aufrechnung in den §§ 387 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zurückzugreifen (BSG in SozR § 1299 RVO Nr. 1). Die Beklagte braucht an dem Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen nicht zu zweifeln. Der Klägerin stand ein fälliger Rentenanspruch der Beklagten gegenüber zu, andererseits kann die Beklagte davon ausgehen, daß ihr ein Anspruch auf Rückerstattung der für Februar 1960 gezahlten Versichertenrente gegeben war.

Die in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortete Frage, ob in einem solchen Falle ein Rückforderungsanspruch dem Erblasser (dem Nachlaß) oder erst dem Erben gegenüber entstehen kann (vgl. BSG 15, 14 ff, Bettermann in DVBl 1961 S. 921 ff, Kilian in NJW 1962 S. 1279 - mit zahlreichen Nachweisen -), bedarf hier keiner Entscheidung, weil jeweils dasselbe Ergebnis gewonnen wird. Es mag deshalb dahinstehen, welcher Auffassung der Vorzug zu geben ist.

Die dem Ehemann der Klägerin für Februar 1960 gezahlte Rente war zu Unrecht erbracht, weil die Versichertenrente mit dem Ablauf des Todesmonats des Berechtigten (Januar 1960) endete (§ 1294 RVO). Dies berechtigt den Versicherungsträger unter den weiteren Voraussetzungen des § 1301 RVO zur Rückforderung. In diesem Zusammenhange kommt es nicht darauf an, ob § 1301 RVO idF des Rentenversicherungsänderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 oder in der vorher geltenden Fassung anzuwenden ist, weil in diesem Streitfall auch die einengenden Voraussetzungen des § 1301 RVO nF vorliegen. Der Versicherungsträger ist hiernach zur Rückforderung berechtigt, wenn ihn an der Überzahlung kein Verschulden trifft, der Leistungsempfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht zustand und die Rückforderung wirtschaftlich vertretbar ist. Ein Verschulden der Beklagten an der Überzahlung liegt nicht vor. Die vorzeitige Zahlung von Renten erfolgt vielmehr in Fürsorge für



die Berechtigten, damit ein pünktlicher Rentenempfang gewährleistet ist. Die Beklagte darf auch annehmen, dem Empfänger habe bekannt sein müssen, daß ihm zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Februarrente erhielt, noch kein Rechtsanspruch auf diese Rente zustand. Auch ohne besondere Gesetzeskenntnis mußte er wissen, daß ein Anspruch auf diese Rente nur zur Entstehung gelangen konnte, wenn er wenigstens den Beginn des Monats Februar 1960 erleben werde. Es ist auch nicht ersichtlich, daß eine Rückforderung wegen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse ausgeschlossen sein könnte. Folgt man nun der in der Literatur wohl überwiegend vertretenen Auffassung (vgl. Bettermann aaO, Kilian aaO), so ist der Rückforderungsanspruch der Beklagten in Höhe einer Monatsrente mit dem Tode des Ehemannes der Klägerin dem Nachlaß gegenüber entstanden, der Nachlaß sodann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit den Verbindlichkeiten auf den oder die Erben - die Klägerin kommt zumindest als Miterbin und damit als Gesamtschuldnerin in Betracht - übergegangen (§§ 1922, 1967, 2032, 2058 BGB). Folgt man der anderen Meinung, wie sie schon vom BSG (BSG 15, 14) vertreten worden ist, ändert sich am Endergebnis nichts. Das BSG hat im Rahmen eines Streitfalles aus der Kriegsopferversorgung u.a. ausgeführt, in der Person des Erblassers sei kein Rückforderungsanspruch begründet worden, weil er den Ersten des folgenden Monats - also den Fälligkeitstag der Rente - nicht mehr erlebt habe. Wenn hiernach aus Rechtsgründen die Entstehung des Rückforderungsanspruchs dem Nachlaß gegenüber ausgeschlossen werden müßte, so kann die Beklagte davon ausgehen, daß die von ihr erbrachte Rente für Februar 1960 der Klägerin zugeflossen ist. Dies hat die Klägerin selbst auch nie bestritten. Dann hätte die Klägerin aber ohne Rechtsanspruch und damit zu Unrecht eine Leistung von dem Versicherungsträger erhalten. Die Beklagte darf auch unterstellen, daß sie diese Leistung zurückfordern kann, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um einen zivilrechtli-



- 7 -

chen Anspruch (§§ 812 ff BGB) oder um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handeln sollte.

Der Vorderrichter hat den Rückforderungsanspruch der Beklagten als bürgerlich-rechtlichen Anspruch angesehen und gemeint, die Wirksamkeit der von der Beklagten erklärten Aufrechnung deshalb ausschließen zu können, weil ein solcher Anspruch nicht mit einem öffentlich-rechtlichen aufgerechnet werden könne. Dieser Auffassung in ihrer Allgemeinheit vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Auch mit einer bürgerlich-rechtlichen Forderung kann gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Anspruch aufgerechnet werden. Dies hat das BSG in seiner Entscheidung vom 26. Juni 1963 (SozR § 1299 RVO Nr. 6) bereits klargestellt, vorausgesetzt allerdings, daß die Ersatzforderung an sich - so wie hier - nicht bestritten oder sonstwie rechtskräftig festgestellt ist. Hiervon abzuweichen, besteht kein Anlaß. Davon konnte auch die Beklagte ausgehen.

Nach alledem braucht die Beklagte von der Unrechtmäßigkeit ihrer Aufrechnung nicht überzeugt zu sein. Sie hat zu Recht die Verpflichtung zur Neufeststellung der Rentenleistung verneint. Dabei war sie übrigens, wie auch geschehen, gemäß § 70 Abs. 2 SGG entgegen der Meinung des Vorderrichters zur Durchführung eines Vorverfahrens verpflichtet. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

